


12. Landesgesundheitskonferenz Baden-Württemberg, 19.11.2025		
<b>TOP 7</b>	<b>Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Schwangerschaftskonflikt</b>	

## A. Sachverhalt

### 1.

Die medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt erfährt in den Diskussionen um die allgemeine medizinische Versorgung eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit. Eine gezielte und ergebnisorientierte Befassung der Akteure des Gesundheitswesens mit dieser Thematik erscheint jedoch geboten. Denn die Versorgungslage in Baden-Württemberg mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft aus sozialen Gründen (sog. Beratungslösung) vornehmen, wird sich angesichts des Generationenwechsels sowie der Zurückhaltung der Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, absehbar anspannen.

Die im August 2025 veröffentlichten Ergebnisse des Forschungsprojekts „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA)“ weisen schon jetzt auf eine herausfordernde Versorgungslage hin. Bereits heute müssen Schwangere, die sich für einen Abbruch der Schwangerschaft entscheiden, oft lange Wege in Kauf nehmen.

### 2.

Die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung mit ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen obliegt den Ländern (vgl. § 13 Abs. 2 SchKG).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat mit den für die ärztliche Versorgung Schwangerer zuständigen Akteuren – insbesondere den Vertretungen der niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen, der Krankenhäuser und Universitätsklinika – verschiedene Aspekte der Versorgungssituation identifiziert. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist mit den Leistungserbringern um eine dauerhafte Sicherung der medizinischen Versorgung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt bemüht und hat auch länderübergreifende Initiativen auf Bundesebene zur Sicherstellung der Versorgung angestoßen.

Aufgrund der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten kann das Land den Sicherstellungsauftrag aber nicht eigenständig umsetzen, es bedarf der Mitwirkung weiterer

Akteure aus dem Gesundheitswesen. Auch auf kommunaler und regionaler Ebene kann darauf hingewirkt werden, dass das regionale Angebot und die Zusammenarbeit sowie die Erreichbarkeit der Einrichtungen für Schwangere verbessert werden.

Bei der Durchführung von operativen, aber auch medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen haben Ärztinnen und Ärzte zahlreiche Anforderungen zu erfüllen. Eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit der Leistungserbringer können dazu beitragen, die praktische Umsetzung von Schwangerschaftsabbrüchen für Ärztinnen und Ärzte zu erleichtern und diese letztendlich für die Versorgung zu gewinnen.

3.

In den Leitsätzen der medizinischen Versorgung aus dem Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg ist u. a. das Ziel aufgeführt, dass Bürgerinnen und Bürger das Gesundheitswesen verantwortungsvoll und eigenständig in Anspruch nehmen können. Hierfür sollten ausreichende Informationen über Zuständigkeiten und Zugänge sowie geeignete Informations- und Beratungsstrukturen vorliegen, damit Bürgerinnen und Bürger kompetente Entscheidungen über die für sie notwendige medizinische Behandlung treffen können. Darüber hinaus sollten medizinische Versorgungsstrukturen bedarfsgerecht in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen (Erreichbarkeit, bedarfsgerechte spezialisierte Versorgung, ausreichend attraktive Weiterbildungsstellen).

Damit decken sich die Ziele aus dem Gesundheitsleitbild mit der Intention des Beschlussvorschlags.

## **B. Beschlussvorschlag**

1. Die Landesgesundheitskonferenz stellt fest, dass die medizinische Versorgung (insbesondere im ländlichen Raum) im Schwangerschaftskonflikt als Teil der allgemeinen medizinischen Versorgung sicherzustellen ist. Für die Sicherstellung hält sie die Bereitschaft und das Zusammenwirken aller für die Versorgung Schwangerer verantwortlichen Stellen, Einrichtungen und Körperschaften für unverzichtbar.
2. Die Landesgesundheitskonferenz empfiehlt den Akteuren im Rahmen ihrer Aufgabenverantwortung zur Erreichung einer ausreichenden Versorgung beizutragen. Dazu zählen neben ambulanten und stationären Leistungserbringern auch die Gremien auf regionaler und kommunaler Ebene, die mit medizinischen Versorgungsfragen befasst sind.
3. Die Landesgesundheitskonferenz empfiehlt den Akteuren im Rahmen ihrer Aufgabenverantwortung auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern zu fördern, um die praktische Umsetzung für Ärztinnen und Ärzte zu erleichtern.

Votum:

Zustimmung: x

Ablehnung:

Enthaltung: 4

**Stand 19.11.2025**